



## Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer LNG- Notversorgungsanlage

vom 04.07.2023  
Az. 53.0067/22/8.1.1.1-16-Schr/Wu

Müllverbrennungsanlage Weisweiler GmbH & Co. KG  
Zum Hagelkreuz 22, 52249 Eschweiler

1

## **Tenor**

Auf Antrag der MVA Weisweiler GmbH & Co. KG ergeht nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) folgende Entscheidung:

**Gemäß §§ 6 und 16 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1a) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie Nr. 8.1.1.3 i. V. m. 8.1.1.2 des Anhangs 1 dieser Verordnung wird der**

**MVA Weisweiler GmbH & Co. KG**

**auf ihren Antrag vom 06. Dezember 2022 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Flüssigerdgas (LNG) entsprechend Nr. 9.1.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit einer Kapazität von 48 t inkl. der zugehörigen Nebeneinrichtungen, auf dem Werksgelände in 52249 Eschweiler, Zum Hagelkreuz 22, Gemarkung Weisweiler, Flur 5 / 37, Flurstücke 625, 542 / 25 erteilt.**

**Gemäß § 13 BImSchG schließt die vorliegende Genehmigung die Baugenehmigung nach § 60 Landesbauordnung (BauO NRW) ein.**

**Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und maßgebend für die Errichtung und den Betrieb der Anlage, soweit nicht durch die unter Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.**

**Die in diesem Verfahren erteilte Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG, Az.: 53.0067/22/8.1.1.1-16-Schr/Wu vom 23. Januar 2023 wird gegenstandslos, sobald diese Genehmigung Bestandskraft erlangt.**

**Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft dieses Bescheides mit der Errichtung und innerhalb von zwei weiteren Jahren mit der Inbetriebnahme der LNG-Notversorgungsanlage begonnen wurde. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.**

## **2 Kostenentscheidung**

Für die vorstehende Genehmigung wird aufgrund des Gebührengesetzes NRW (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011) eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

## **3 Kostenfestsetzung**

Die Verwaltungsgebühr wird aufgrund des Gebührengesetzes i. V. m. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW.S. 262 / SGV. NRW. 2011) festgesetzt. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

## **4 Begründung**

Die MVA Weisweiler GmbH & Co. KG betreibt an ihrem Standort in Eschweiler die Müllverbrennungsanlage Weisweiler. Zur Zünd- und Stützfeuerung der Kessel, sowie zur Katalysator-Regeneration benötigt die Müllverbrennungsanlage Erdgas. Aufgrund der aktuell unsicheren Versorgungssituation mit Erdgas (Gasmangellage) beantragt sie die alternative Versorgung ihrer Anlage durch Flüssigerdgas (LNG).

Die LNG-Anlage besteht im Wesentlichen aus zwei stehenden LNG-Tanks, einem Speichertank, einem Verdampfer und einer Befüll- und Odorierungsstation. Über eine Rohrleitung wird die LNG-Anlage an das bestehende Netz des Betriebs angeschlossen.

Dieses Vorhaben stellt eine wesentliche Änderung im Sinne von § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG dar. Danach bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage einer Genehmigung, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreicht.

Mit Datum vom 06. Dezember 2022 beantragte die MVA Weisweiler GmbH & Co. KG bei der Bezirksregierung Köln die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb der LNG-Notversorgungsanlage gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 BImSchG.

Der Antrag enthält die nach der Verordnung über das Genehmigungsverfahren erforderlichen Unterlagen (Anlagen- und Betriebsbeschreibung, Formblätter, etc.).

Die Hauptanlage ist durch die Nummer 8.1.1.2 der Anlage 1 des UVPG als zwingend UVP-pflichtiges Vorhaben gekennzeichnet (X). Bei der betrachteten Nebeneinrichtung (LNG-Anlage) handelt es sich nach Nummer 9.1.1.2 in der Anlage 1 des UVPG um ein vorprüfungspflichtiges Vorhaben. Da die Änderung der Anlage für sich gesehen nicht zwingend UVP-pflichtig ist, ist gemäß § 9 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass zusätzliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern nicht zu erwarten sind. Insbesondere führt das Änderungsvorhaben nicht zu einer Erhöhung der genehmigten

Verbrennungskapazität der MVA Weisweiler. Die LNG-Notversorgungsanlage wird im Bereich eines ehemaligen Gleisbettes errichtet. Naturnahe Flächen bzw. Grün- oder Landwirtschaftsflächen werden dadurch nicht in Anspruch genommen.

Während des Betriebs der Anlage kommt es weder zu Umweltverschmutzungen noch zu Belästigungen. Es gelangen keine Luftverunreinigungen in die Atmosphäre. Betriebsbedingte Abfälle und Abwässer fallen nicht an. Auch lärmseitig wirkt sich das Vorhaben nicht negativ aus. Mit relevanten Erschütterungen ist aufgrund der Betriebsweise nicht zu rechnen. Darüber hinaus ist LNG als nicht wassergefährdend eingestuft. Das anfallende Niederschlagswasser wird gefasst und dem bestehenden Kanalnetz zugeführt.

Der potentielle max. Auswirkungsradius wurde auf Grundlage des KAS-18-Leitfadens auf 120 m berechnet. Die gesamte MVA Weisweiler unterliegt weiterhin nicht der Störfall-Verordnung (12. BImSchV). Bei der verwendeten Anlagentechnologie handelt es sich um ein bewährtes Standardverfahren, welches dem Stand der Technik entspricht.

Da durch das geplante Änderungsvorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind, ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich.

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG am 23. Januar 2023 auf der Webseite des UVP-Portals veröffentlicht.

Dem Antrag auf Absehen von der öffentlichen Bekanntmachung und der Auslegung der Antragsunterlagen gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG vom 06. Dezember 2022 wird stattgegeben. Wie bereits oben ausgeführt, sind nachteilige Auswirkungen der Änderungen bei antragsgemäßer Errichtung und antragsgemäßigem Betrieb der Anlage im Verhältnis zu den Vorteilen als gering einzustufen bzw. sie werden durch die getroffenen Maßnahmen ausgeschlossen. Die Änderungen haben somit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG soll zugestimmt werden. Ein atypischer Fall, welcher eine Ablehnung dieses Antrags rechtfertigt, liegt

nicht vor. Somit ist von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung der Antragsunterlagen abzusehen.

Das Verfahren für die Entscheidung über den Antrag wurde im Übrigen nach § 10 BImSchG i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren durchgeführt.

Nach erfolgter Vollständigkeitsprüfung durch die Genehmigungsbehörde wurde der Antrag den Fachbehörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, zur Prüfung vorgelegt:

- Stadt Eschweiler als
  - Planungsamt
  - Bauordnungsamt und
  - Brandschutzdienststelle
- Dezernate 52 (Abfallwirtschaft & Bodenschutz), 53 (Immissionsschutz), 54 (Wasserwirtschaft) und 55 (Technischer Arbeitsschutz) der Genehmigungsbehörde.

Das nach § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) erforderliche gemeindliche Einvernehmen gilt gemäß § 36 Abs. 2 BauGB als erteilt, wenn es nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde verweigert wurde. Der Genehmigungsantrag wurde der Stadtverwaltung Eschweiler am 06. Dezember 2022 zugestellt. Bis einschließlich 06. Februar 2023 wurde keine Stellungnahme des Planungsamtes der Stadt Eschweiler abgegeben. Somit gilt das Einvernehmen als erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat die Antragstellerin einen Rechtsanspruch, wenn diese Voraussetzungen vorliegen. Der § 6 BImSchG räumt der Genehmigungsbehörde weder ein Eingriffs- noch ein Auswahlermessen ein.

Die Prüfung des Antrags einschließlich der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Änderung der Anlage unter Beachtung der mit diesem Bescheid getroffenen Regelungen die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zur Erteilung der Genehmigung erfüllt sind. Das Vorhaben ist somit nach § 6 BImSchG und den sich nach § 12 BImSchG in Abwägung der Interessen als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu genehmigen.

## **5 Nebenbestimmungen**

### **5.1 Allgemeines**

5.1.1 Der Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53.3) ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

5.1.2 Eine Ausfertigung der Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift sowie die zugehörigen Antragsunterlagen sind ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde zur Einsichtnahme vorzulegen.

### **5.2 Baurecht einschließlich Brandschutz**

5.2.1 Die Ausführungen der Standsicherheitsnachweise des Ingenieurbüro CHANNEL, Komm-Nr. 11-07301 und 11-08964, vom 22.11.2021 sind zu beachten und umzusetzen.

- 5.2.2 Die Vorgaben des Brandschutzkonzeptes der Ingenieurbüro Braun GmbH vom 27.03.2023, 1. Fassung, sind zu beachten und umzusetzen.
- 5.2.3 Die Aufstellflächen für die Feuerwehr sind deutlich zu beschildern und ständig freizuhalten.
- 5.2.4 Der Brandschutzdienststelle der Stadt Eschweiler ist die Bescheinigung einer Fachfirma bzw. der Werksfeuerwehr des Kraftwerks Weisweiler über die ordnungsgemäße Ausstattung der Anlage gemäß ASR A2.2 vorzulegen.
- 5.2.5 Die Brandmeldeanlage ist gemäß den aktuellen technischen Richtlinien sowie den Anforderungen der Werksfeuerwehr des Kraftwerks Weisweiler zu erweitern und durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen abnehmen zu lassen. Hierbei ist die Werksfeuerwehr frühzeitig in die Planung einzubeziehen und bei Abnahme der Brandmeldeanlage zu beteiligen.
- 5.2.6 Das Ansprechen der Brand- oder Gaswarnmelder ist in der LNG-Anlage optisch und akustisch anzuzeigen.
- 5.2.7 Die vorhandenen Feuerwehrpläne der MVA Weisweiler sind in Absprache mit der Werksfeuerwehr des Kraftwerks Weisweiler zu überarbeiten und dieser in der gewünschten Form und Ausführung kostenlos zur Verfügung zu stellen. Eine Ausfertigung ist ebenfalls der Brandschutzdienststelle der Stadt Eschweiler zu übergeben.
- 5.2.8 Die vorhandenen Flucht- und Rettungswegpläne der MVA Weisweiler sind zu überarbeiten und dem Bauaufsichtsamt der Stadt Eschweiler zur Genehmigung vorzulegen.

- 5.2.9 Die Brandschutzordnung ist in Absprache mit der Werksfeuerwehr des Kraftwerks Weisweiler zu erstellen und ein Exemplar der Brandschutzdienststelle der Stadt Eschweiler zu übergeben.
- 5.2.10 Für die LNG-Anlage ist durch die Werksfeuerwehr des Kraftwerks Weisweiler ein Einsatzplan zu erstellen. In diesem sind neben Einsatzmaßnahmen und -szenarien auch die einzusetzenden Einsatzmittelketten eindeutig darzustellen. Eine Ausfertigung ist ebenfalls der Brandschutzdienststelle der Stadt Eschweiler zu übergeben.

## **6 Hinweise**

- 6.1 Der vorliegende Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, welche nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- 6.2 Nach § 15 Abs. 1 BImSchG ist jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage der Überwachungsbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Änderung schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.
- 6.3 Wesentliche Änderungen, die sich nachteilig auf die Schutzgüter auswirken können und für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können, bedürfen gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG einer Genehmigung.
- 6.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der beabsichtigten Stilllegung (Außerbetriebnahme) von genehmigungsbedürftigen Anlagen unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG)

- 6.5 Es wird darauf hingewiesen, dass eine Aufnahme der Nutzung frühestens nach Durchführung und Freigabe durch die abschließende Bauzustandsbesichtigung des Bauordnungsamtes der Stadt Eschweiler erfolgen darf.
- 6.6 Im Rahmen der Baumaßnahme wird auf die Pflichten zur Abgabe einer rechtzeitigen Anzeige des Baubeginns gem. § 74 Landesbauordnung (BauO NRW) und der abschließenden Fertigstellung gem. § 84 BauO NRW verwiesen.
- 6.7 Im Rahmen der Baumaßnahme wird auf die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) verwiesen.
- 6.8 Auf die Mitteilungspflicht gem. § 2 Landesbodenschutzgesetz NRW wird im Rahmen der Baumaßnahme verwiesen.
- 6.5 Die ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung) vom 21. Februar 1995 (GV. NRW. S. 196 / SGV. NRW. 28) ist zu beachten.
- 6.9 Meldepflichtige Ereignisse im Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierung Köln sind fernmündlich an den Meldekopf der Bezirksregierung Köln unter 0221 147-4948 zu richten.
- 6.10 Auf die Unterrichtung und Unterweisung der Beschäftigten gem. § 14 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) wird hingewiesen.
- 6.11 Anfallende Abfälle sind gemäß den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu entsorgen.

6.12 Auf die Mitteilungspflichten des Arbeitgebers gemäß § 19 Betriebs-sicherheitsverordnung (BetrSichV) wird verwiesen.

## **7 Antragsunterlagen**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Unterlagen</b>
1	Inhaltsverzeichnis
2	BImSchG-Formulare 1, 2 & 3
3	Erläuterungen zum Antrag und zum Antragsgegenstand
4	Beschreibung des Standorts
5	Anlagen- und Betriebsbeschreibung
6	Explosionsschutzdokument
7	Gefährdungsbeurteilung
8	Abstandsbetrachtung gem. KAS-18
9	Betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan
10	Angaben zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gem. UVPG
11	Ausgangszustandsbericht
12	Brandschutzkonzept
13	Hydrantenplan
14	Bauantrag

## **8 Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in 48143 Münster, Aegidiikirchpl. 5 schriftlich zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden der bevollmächtigenden Person zugerechnet werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Im Auftrag

gez. Schroiff, 04.07.2023